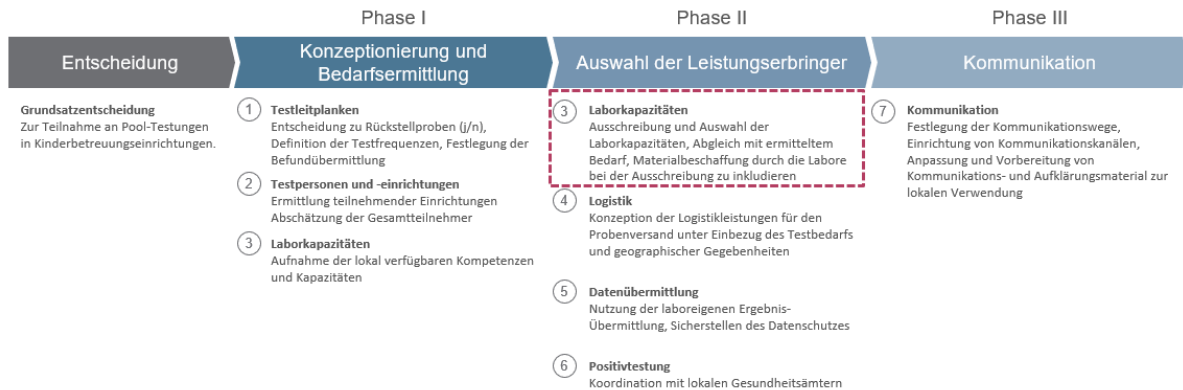


# Einführung der PCR-Pool-Tests in der Kindertagesbetreuung

Vergaberechtliche Eckpunkte zur Ausschreibung von  
Laborkapazitäten

# Einleitung

Im Zuge der Einführung der PCR-Pool-Tests in der Kindertagesbetreuung im Freistaat Bayern können in der Phase II ärztliche Laborleistungen ausgeschrieben werden.



In Abhängigkeit von der Höhe des Auftragswerts gelten hierbei unterschiedliche vergaberechtliche Regelungen, die sich im Wesentlichen an der Höhe des geschätzten Auftragswerts orientieren und im Folgenden dargestellt werden.

## 1. Ermittlung des Auftragswerts

### 1.1 Zusammensetzung des geschätzten Auftragswerts

Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom **Gesamtwert der Leistungen ohne Umsatzsteuer** auszugehen (bezogen auf die Laufzeit der Verträge; einschließlich eventueller Optionen und Vertragsverlängerungen; vgl. § 3 Abs. 1 und Abs. 7, Sätze 1 und 3 der Vergabeverordnung (VgV)). Damit sind **die voraussichtlichen Netto-Gesamtkosten von ärztlichen Laborleistungen, Materialkosten, Ergebnisübermittlung und Transportkosten zu betrachten.**

### 1.2 Art des Auftrags und geltender Schwellenwert

Den Schwerpunkt dieses Gesamtauftrags bilden die Laborleistungen, so dass es sich insgesamt um einen **Dienstleistungsauftrag** handelt gemäß § 110 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Hierbei gilt ein **Schwellenwert von 750.000 € netto**: Bei den ärztlichen Laborleistungen handelt es sich um „**soziale und andere besondere Dienstleistungen**“ (§ 130 GWB), da sie unter den Katalog der Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens in Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU fallen (CPV-Nr. 85145000-7 – Dienstleistungen von medizinischen Laboratorien). Auch die Transportleistungen können unter diese Leistungen eingeordnet werden, sofern sie mit Hilfe von Kurierdiensten erbracht werden sollen (Post- und Kurierdienste: CPV-Nr.64100000-7 des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU). Damit liegt der Hauptgegenstand des Gesamtauftrags auf den sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen gemäß § 110 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 GWB.

## 2. Vergaberechtliche Vorgaben

### 2.1 Auftragswerte unterhalb von 750.000 € netto

Unterhalb des Schwellenwertes von 750.000 € gilt die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ (IMBek) und – falls der Landkreis oder die kreisfreie Stadt dies auf freiwilliger Basis entschieden hat – die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO):

1. Bei Beginn des Vergabeverfahrens **bis zum Ablauf des 31.03.2022** ist eine **Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb** zulässig gemäß Nr. 1.2.11, 2. Spiegelstrich IMBek (auch bei Anwendung der UVgO).
2. Bei Beginn des Vergabeverfahrens **nach dem 31.03.2022** ist
  - a) bis zu einem **Nettowert von 100.000 € je Auftrag** eine **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb** zulässig gemäß Nr. 1.2.9 IMBek;
  - b) bei einem Nettowert über 100.000 € je Auftrag bei der Vergabe von sozialen und anderen Dienstleistungen eine **Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb** zulässig gemäß Nr. 1.2.7 Satz 1, 1. Spiegelstrich IMBek, § 49 Abs. 1 Satz 1 UVgO.
3. **Unwesentliche Auftragserweiterungen oder –verlängerungen** sind auch nach dem 31.03.2022 ohne erneutes Vergabeverfahren möglich, wenn das Verfahren für den ursprünglichen Vertrag vor diesem Stichtag begonnen wurde (evtl. Verlängerungsoption vorsehen). Zur Unwesentlichkeit siehe auch § 47 UVgO (auch für IMBek analog heranziehbar).
4. Bei Verhandlungsvergaben genügt die **Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten** (ggf. mit Vorschaltung eines Teilnahmewettbewerbs).
  - a) Die IMBek sieht weder Formvorgaben noch Mindestfristen vor. Folgende **Mindestanforderungen** sind aber zu beachten:
    - Ausreichende **Streuung** der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (mindestens ein Bewerber aus einem anderen Landkreis bzw. aus einer anderen kreisfreien Stadt gemäß Nr. 1.5.2 IMBek).
    - **Dokumentation** aller wesentlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß Nr. 1.5.4 IMBek.
  - b) Bei Anwendung der UVgO gelten die dortigen **Verfahrensregeln** (auch hier gibt es keine Mindestfristen).

## 2.1 Auftragswerte oberhalb von 750.000 € netto

Sollte der Schwellenwert von 750.000 Euro netto überschritten werden, gilt nicht die auf kommunales Haushaltsrecht gründende IMBek, sondern das auf **EU-Vergaberecht zurückgehende GWB mit den Verfahrensregeln der VgV**:

1. Auch hier ist bei sozialen oder anderen besonderen Dienstleistungen ein **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** zulässig gemäß § 65 Abs. 1 VgV. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ist eine EU-weite Bekanntmachung auf dem TED-Portal der Europäischen Union erforderlich (<https://ted.europa.eu/>)
2. Sofern dies mit den Besonderheiten der Dienstleistung begründet werden kann, kann für den Eingang der Angebote und Teilnahmeanträge **von den bei Verhandlungsverfahren geltenden Mindestfristen abgewichen werden** gemäß § 65 Abs. 3 VgV.
3. Eine **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb** wäre nur möglich, wenn es **äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit für den Auftraggeber unvorhersehbaren Ereignissen nicht zulassen würden, die Mindestfristen einzuhalten** gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV. Es handelt sich hier um eine Ausnahmvorschrift, die eng auszulegen ist. Dringliche und zwingende Gründe kommen nur bei akuten Gefahrensituationen und höherer Gewalt in Betracht, die zur Vermeidung von Gefahren und Schäden für Leib und Leben ein sofortiges, die Einhaltung von Fristen ausschließendes Handeln erfordern. Schon weil es sich bei den PCR-Pool-Tests um eine alternative Maßnahme zu den bereits praktizierten Teststrategien handelt und es keine Testobliegenheit gibt, sind solche Gründe hier nicht ersichtlich. Ein Verzicht auf einen Teilnahmewettbewerb wäre daher mit **erheblichen rechtlichen Risiken** verbunden.